

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an
die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald vom 16.12.2015 beschlossen:

I. Abschnitt

§ 42 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 16.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,55 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,55 Euro.

II. Abschnitt

Abschnitt I. dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 24.01.2018

Der Bürgermeister:


Hans-Jürgen Decker



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

28. Jan. 2018

Angabe:

Abgabe:

Bürgermeisteramt

i. A.



Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald
- Eigenbetrieb Wasserversorgung -

GEBÜHRENKALKULATION
Wirtschaftsjahr 2018

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1.	Betriebsausgaben		
1.1	Bezogene Leistungen		70.380,00 €
1.2	Sächliche Kosten	85.240,00 €	
1.2.1	Verwaltungskostenbeitrag	47.820,00 €	133.060,00 €
1.3	Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung		203.440,00 €
1.4	<u>Abschreibung und Verzinsung</u>		
1.4.1	Abschreibungen	88.770,00 €	
1.4.2	Zinsen	38.010,00 €	126.780,00 €
1.5	Gesamtkosten:		330.220,00 €
2.	Betriebseinnahmen		
2.1	Bereitstellungsgebühr	1.000,00 €	
2.2	Erlöse aus Verkauf und Installation	2.500,00 €	
2.3	Übrige betriebl. Erträge	9.100,00 €	
2.4	Zinsen und ähnl. Erträge	0,00 €	
2.5	Auflösung Ertragszuschüsse	13.960,00 €	26.560,00 €
3.	Gebührenbedarf / Gebühren Obergrenze:		303.660,00 €

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

4.1	Gebührenobergrenze (Ziff. 3)	303.660,00 €
4.2	abzügl. geschätzte Einnahmen an Grundgebühren/Meßgebühren	11.200,00 €
	Sonstiger Wasserverkauf	4.000,00 €
4.3	Durch Verbrauchsgebühr abzudecken:	288.460,00 €
4.4	Voraussichtlicher Jahresverbrauch	113.200 m ³
4.5	Ermittlung des Gebührensatzes nach § 42 Abs. 1 WVS	2,55 € / m³

77883 Ottenhöfen im Schwarzwald, den 20. Dezember 2017



- Rechnungsamt -
Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald